

ENTWURF
des
VERSCHMELZUNGSVERTRAGS

zwischen

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Am Stadtpark 9
FN 58882 t

als übertragender Gesellschaft einerseits

und

Raiffeisen Bank International AG
mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Am Stadtpark 9
FN 122119 m

als übernehmender Gesellschaft andererseits

Definitionen

- "AktG" = das österreichische Aktiengesetz in der geltenden Fassung; -----
- die „B-IPS-Sektorinstitute“ = (i) **Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen**, FN 121834 v, (ii) **Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft**, FN 247579 m, (iii) **RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**, FN 203160 s, (iv) **Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 38219 f, (v) **Raiffeisen-Landesbank Tirol AG**, FN 223624 i, (vi) **Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 63128 k, (vii) **Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG**, FN 264700 s, (viii) **Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 116094 b, (ix) **RAIFFEISENHOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN** registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 95970 h, (x) **Posojilnica Bank eGen**, FN 115073 a, (xi) **Raiffeisen Bausparkasse m.b.H.**, FN 116309 v, (xii) **Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft**, FN 117299 z; -----

- B-IPS** = das gemäß CRR eingerichtete institutionelle Sicherungssystem der B-IPS-Sektorinstitute und **RZB**; -----
- der "**B-IPS-Vertrag**" = hat die Bedeutung gemäß § 6 Abs 2 lit a dieses Vertrags;-----
- "BWG"** = das österreichische Bankwesengesetz in der geltenden Fassung; -----
- "CRR"** = Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012; --
- „FN“** = Firmenbuchnummer -----
- die "**übernehmende Gesellschaft**" oder die "**RBI**" = **Raiffeisen Bank International AG**, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m; -----
- die "**RI Bet**" = **Raiffeisen International Beteiligungs GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 294941 m; -----

- die "übertragende Gesellschaft" oder die "RZB"** = **Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft**, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 58882 t; ----
- "UGB"** = das österreichische Unternehmensgesetzbuch in der geltenden Fassung; -----
- "UmgrStG"** = das österreichische Umgründungssteuergesetz in der geltenden Fassung; -----
- die "Verschmelzung"** = die Verschmelzung gemäß diesem Vertrag; --
- die "Verschmelzungsaktien"** = hat die Bedeutung gemäß 3.1 des Verschmelzungsvertrags; -----
- der "Verschmelzungstichtag"** = der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG und gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG, nämlich der 30.06.2016; -----
- die "vorgeschaltene Verschmelzung"** = hat die Bedeutung gemäß A. der Einleitung; -

Einleitung

- A. Vor gegenständlicher Verschmelzung ist beabsichtigt, die **RI Bet** gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG aufgrund der Bestimmungen eines zwischen **RZB** und **RI Bet** abgeschlossenen Verschmelzungsvertrages im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme zum Stichtag 30.06.2016 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die **RZB** zu übertragen (nachfolgend die „**vorgeschaltene Verschmelzung**“). Der Verschmelzungsvertrag der vorgeschaltene Verschmelzung ist diesem Vertrag als Anlage /1 angeschlossen. -----
- B. Unmittelbar nach dieser vorgeschaltene Verschmelzung, aber zum selben Verschmelzungstichtag soll die **RZB** aufgrund der Bestimmungen des hier gegenständlichen Verschmelzungsvertrages gemäß §§ 219 ff AktG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die **RBI** verschmolzen werden und damit das Gesellschaftsvermögen der **RZB** (samt dem aufgrund der vorgeschaltene Verschmelzung auf sie übertragenen Vermögen) unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG durch Gesamtrechtsnachfolge auf die **RBI** übergehen. Diese Verschmelzung ist Gegenstand des vorliegenden Verschmelzungsvertrags. -----
- C. Die vorgeschaltene Verschmelzung ist ein für die gegenständliche Verschmelzung vorbereitender Schritt. Da die vorgeschaltene Verschmelzung und die gegenständliche Verschmelzung jeweils zum Stichtag 30.06.2016 erfolgen sollen und teilweise dasselbe Vermögen betreffen, sind die gegenständliche und die vorgeschaltene Verschmelzung durch einen Umgründungsplan verbunden und liegt diesem Verschmelzungsvertrag der im Sinne des § 39 UmgrStG festgelegte Umgründungsplan zugrunde, der diesem Vertrag auch in Abschrift als Anlage /2 angeschlossen ist und auf den hier ausdrücklich Bezug genommen wird. -----

§ 1 Firma und Sitz

der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

1.1 Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft**. -----

Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien. -----

1.2 Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen Bank International AG**. -----

Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien. -----

1.3 Grundkapital Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

Das Grundkapital der **RZB** beträgt EUR 492.466.422,50, das in 6.776.750 Stück auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) zerlegt ist. Die Aktionäre von RZB sind mit ihrem gegenwärtigen Bestand an Aktien (Anzahl Aktien und Prozentsatz der Beteiligung am Grundkapital) in Anlage /3 angeführt.-----

1.4 Grundkapital Raiffeisen Bank International AG

Das Grundkapital der **RBI** beträgt (vor der Kapitalerhöhung) EUR 893.586.065,90, das (vor der Kapitalerhöhung) in 292.979.038 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) zerlegt ist. Mit Wirksamkeit der vorgeschalteten Verschmelzung hält **RZB** unmittelbar 177.847.115 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien an **RBI**, dies entsprechend rund 60,7 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. -----

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung

RZB als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung von **RI Bet** auf sie übertragenen Vermögen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **RBI** als übernehmender Gesellschaft gemäß §§ 219 bis 233 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "**Verschmelzung**").

2.2 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird der Zwischenabschluss der **RZB** zum 30.06.2016 als Schlussbilanz im Sinne von § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese (geprüfte) Schlussbilanz (bestehend aus Bilanz und Anhang zur Bilanz) wird diesem Vertrag nicht als Beilage angeschlossen, sondern gemäß § 221a Abs 2 AktG für die Aktionäre der jeweiligen Gesellschaft bereit gestellt und der Firmenbuchanmeldung beigelegt.---

2.3 Verschmelzungstichtag

Der 30.06.2016 wird im Folgenden als der "**Verschmelzungstichtag**" bezeichnet und ist der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5

UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die **RZB** als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung von **RI Bet** auf sie übertragenen Vermögen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der **RZB** auf die **RBI** übergegangen. -----

2.4 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung auf die **RZB** übertragenen Vermögen), auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind. -----

2.5 Buchwertfortführung

Die Verschmelzung findet unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Abs 2 UGB der **RZB** bei der **RBI** statt. -----

2.6 Positiver Verkehrswert

Die **RZB** (samt dem aufgrund der vorgeschalteten Verschmelzung übertragenen Vermögen) und die **RBI** haben jeweils einen positiven Verkehrswert (die **RZB** auch ohne Berücksichtigung des Beteiligungsansatzes an der **RBI**). In der Schlussbilanz der **RZB** zum 30.06.2016 ist ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausgewiesen. Durch das höhere gebundene Kapital der **RBI** im Verhältnis zur **RZB** wird den von der Judikatur geforderten Kapitalerhaltungs- und Gläubigervorschriften ausreichend Genüge getan. Ein kapitalherabsetzender Effekt ist mit gegenständlicher Verschmelzung nicht verbunden. Durch gegenständliche Verschmelzung kommt der **RBI** jedenfalls ein positiver Verkehrswert zu. -----

§ 3 Umtauschverhältnis und Gegenleistung; Durchführung der Verschmelzung

3.1 Umtauschverhältnis, Gewährung von Aktien

Zum Zwecke der Ermittlung des Umtauschverhältnisses haben die Vorstände der **RZB** und die Vorstände der **RBI** jeweils das Vermögen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft unter Zuziehung von BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (im Auftrag von **RZB**) und von

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (im Auftrag von **RBI**) bewertet. -----

Als Ergebnis haben die Vertragsparteien im Hinblick auf die relativen Unternehmenswerte von übertragender Gesellschaft und übernehmender Gesellschaft zueinander ein gerundetes Umtauschverhältnis von 1 **RZB** : 31,55 **RBI** vereinbart. Für 6.776.750 Stück Aktien der **RZB** entspricht dieses Umtauschverhältnis daher rechnerisch einer Anzahl von 213.807.698 Stück Aktien an der **RBI**. -----

- a) Die von der **RZB** nach vorgeschaltener Verschmelzung mit **RI Bet** direkt gehaltenen 177.847.115 Stück Aktien an der **RBI** werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der **RZB** ausgekehrt und ex lege an die Aktionäre der **RZB** im Verhältnis von deren Beteiligung an der **RZB** übertragen; in diesem Ausmaß werden den Aktionären der **RZB** keine Verschmelzungsaktien gewährt. Die Anzahl der an jeden der Aktionäre von **RZB** gemäß § 224 Abs 3 AktG auszugehenden Aktien folgt aus Anlage /3. -----
- b) Unter Berücksichtigung des festgelegten Umtauschverhältnisses sowie der gemäß lit. a) an die Aktionäre der **RZB** auszugehenden Aktien gewährt **RBI** den Aktionären der **RZB** für die Vermögensübertragung gemäß diesem Verschmelzungsvertrag durch Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung auszugebende neue 35.960.583 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht (im Folgenden die „**Verschmelzungsaktien**“); die Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch Verschmelzung auf **RBI** übertragene Vermögen der **RZB** (unter Ausschluss der gemäß lit a) an die Aktionäre der **RZB** ausgekehrten Aktien an **RBI**, aber einschließlich des sonstigen durch die vorgeschaltene Verschmelzung übertragenen Vermögens). Die Verschmelzungsaktien werden nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch auf Anweisung des gemäß § 5 bestellten Treuhänders auf die Depots der Aktionäre der **RZB** im Verhältnis von deren Beteiligung an der **RZB** übertragen. Die Anzahl der an jeden der Aktionäre von **RZB** zu gewährenden Verschmelzungsaktien folgt aus Anlage /3. Die Gewährung der Verschmelzungsaktien erfolgt für die Aktionäre der **RZB** kostenfrei. -----

3.2 Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung

Zur Durchführung der Verschmelzung und Gewährung der Gegenleistung wird die **RBI** demgemäß ihr Grundkapital von EUR 893.586.065,90 um EUR 109.679.778,15

auf EUR 1.003.265.844,05 durch Ausgabe von 35.960.583 auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht erhöhen (dh durch Ausgabe der Verschmelzungsaktien). Die Kapitalerhöhung erfolgt als Gegenleistung zur Abfindung für das durch Verschmelzung auf die **RBI** übertragene Gesellschaftsvermögen der **RZB** (unter Ausschluss der gemäß lit a) oben an die Aktionäre der **RZB** ausgekehrten Aktien an **RBI**, aber einschließlich des sonstigen durch die vorgeschaltene Verschmelzung übertragenen Vermögens). Die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Verschmelzungsaktien werden zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (§ 8 Abs 3 Satz 3 AktG) in Höhe von EUR 3,05 ohne Festsetzung eines Aufgelds ausgegeben. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre der **RBI** auf die im Zuge der Kapitalerhöhung der **RBI** ausgegebenen jungen Verschmelzungsaktien ist gemäß § 223 AktG ausgeschlossen. -----

Bare Zuzahlungen werden im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung gemäß diesem Vertrag nicht geleistet. -----

Für den Fall, dass eine gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses beantragt werden sollte, beabsichtigt die übernehmende Gesellschaft zu beantragen, dass sie gemäß § 225e Abs 3 AktG ermächtigt werde, statt barer Zuzahlungen ausschließlich zusätzliche Aktien zu leisten. -----

3.3 Gewinnberechtigung

Die den Aktionären der **RZB** zu gewährenden Verschmelzungsaktien sind ab dem 1. Jänner 2017 gewinnberechtigt. Die schon ausgegebenen Aktien von **RBI**, die gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der **RZB** verwendet werden, sind wie bislang gewinn- und dividendenberechtigt. -----

3.4 Sonderrechte

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt einzelnen ihrer Aktionäre besondere Rechte. Anteile mit Vorzugsrechten, Schuldverschreibungen oder Genussrechte iSd § 226 Abs 3 AktG oder ähnliche Rechte sind weder von der übertragenden Gesellschaft noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben. Von der **RZB** oder der **RBI** ausgegebenes Ergänzungskapital gemäß Bankwesengesetz oder gemäß CRR ist als ausschließlich gewinnabhängiges Instrument, das kein Recht auf Bezug von (oder Umtausch in) Aktien oder auf eine Substanzbeteiligung, sondern ausschließlich einen Anspruch auf Rückzahlung höchstens des Nennbetrags der jeweiligen Schuldverschreibung und die Leistung der vereinbar-

ten Zinsen vermittelt, auch nach der Rechtsprechung kein Genussrecht gemäß § 226 Abs 3 AktG. Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 in Verbindung mit § 226 Abs 3 AktG sind daher nicht notwendig. -----

3.5 Besondere Vorteile

Aus Anlass der Verschmelzung wird weder den Mitgliedern des jeweiligen Vorstands noch den Mitgliedern des jeweiligen Aufsichtsrats der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs- (Sacheinlagen-), Verschmelzungs-, oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. -----

Das dem Verschmelzungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Verschmelzungsprüfung ist kein besonderer Vorteil des § 220 Abs 2 Z 7 AktG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und den Gründungsprüfer (Sacheinlagenprüfer) und für allfällige sonstige Prüfer. -----

§ 4 Börsenotierung der Verschmelzungsaktien

RBI wird beantragen, dass die Verschmelzungsaktien unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Handel an der Wiener Börse im Segment Prime Market des Amtlichen Handels zugelassen werden.-----

§ 5 Treuhänder

Mit dem Empfang der aufgrund der Verschmelzung zu gewährenden Verschmelzungsaktien sowie mit der Ausgabe dieser Verschmelzungsaktien an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft wird der Treuhänder im Sinne von § 225a Abs 2 AktG beauftragt. -----

Die übertragende Gesellschaft bestellt hiemit Dr. Christian Mayer, öffentlicher Notar, 1010 Wien, Seilerstätte 28, zum Treuhänder gemäß § 225a Abs 2 AktG. Die übertragende Gesellschaft beauftragt hiemit den Treuhänder, die Aufgaben gemäß § 225a Abs 2 AktG und gemäß diesem Verschmelzungsvertrag zu erfüllen, insbesondere die den Aktionären der übertragenden Gesellschaft zu gewährenden Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die von Gesetzes wegen ausschließlich depotverwahrt sind, in Empfang zu nehmen und an diese auf deren Depots zu übertragen.-----

Die übernehmende Gesellschaft stimmt der Bestellung des Treuhänders zu. -----

§ 6 Rechtsübergang

6.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände).-----

6.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens von **RZB** die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. -----

Mit Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch gehen aufgrund Gesamtrechtsnachfolge insbesondere (aber nicht ausschließlich) auch die folgenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechte, Pflichten, Rechtsverhältnisse und Anwartschaften von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über, gleichgültig ob diese österreichischem oder ausländischem Recht unterliegen: -----

- a) Sämtliche Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus dem Vertrag zwischen der übertragenden Gesellschaft sowie zwölf Instituten des Raiffeisen Bankensektors („**B-IPS-Sektorinstitute**“) über die Bildung eines bundesweiten institutsbezogenen Sicherungssystems iSd Art 113 Abs 7 CRR (der "**B-IPS Vertrag**"); -----
- b) Sämtliche Rechte, Pflichten und Aufgaben, die der übertragenden Gesellschaft als Spitzen- und Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG) rechtlich oder tatsächlich zukommen (wie beispielsweise aus dem Liquiditätsverbund);
- c) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, samt allen Rechten und Pflichten (einschließlich beispielsweise aus Vorkaufsrechten) insbesondere aus Gesellschafts-, Syndikats-, Joint Venture- und ähnlichen Verträgen; -----
- d) Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Support Agreement zwischen RZB Finance (Jersey) III Limited und der übertragenden Gesellschaft vom 15.6.2004 be-

treffend EUR 200,000,000 Perpetual Non-Cumulative Subordinated Floating Rate Capital Notes und aus dem Support Agreement zwischen RZB Finance (Jersey) IV Limited und der übertragenden Gesellschaft vom 12.5.2006 betreffend EUR 500,000,000 Perpetual Non-Cumulative Subordinated Callable Step-up Fixed to Floating Rate Capital Notes; -----

- e) Sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen im In- und Ausland der übertragenden Gesellschaft, die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge von der übertragenden Gesellschaft an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden können. -----

6.3 Prüfung Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft geprüft und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem Verschmelzungstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben. -----

§ 7 Vollmacht

7.1 Übertragung des Vermögens

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiemit, jede für sich und beide gemeinsam, **Doktor Robert Kaukal**, geboren am 6 (sechsten) Juli 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), und **Magister Rudolf Gasser** geboren am 1. (ersten) November 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), jeweils einzeln, gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben. -----

Die Vollmacht gemäß diesem Abs 7.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch. -----

7.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiemit, jede für sich und beide gemeinsam, **Doktor Robert Kaukal**, geboren am 6 (sechsten) Juli 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), und **Magister Rudolf Gasser**, geboren am 1. (ersten) November 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), jeweils einzeln, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 7.2 erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch. -----

§ 8 Bewilligungserfordernisse, aufschiebende Bedingung

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Verschmelzung gemäß § 21 Abs 3 iVm § 21 Abs 1 Z 1 BWG der Zustimmung der Finanzmarktaufsicht bedarf. -----

Die Wirksamkeit des Vertrages ist aufschiebend bedingt -----

- mit der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht gemäß § 21 Abs 1 Z 1 BWG; -----
- (a) mit der Erteilung der aufsichtsrechtlichen Erlaubnis gemäß Art 113 Abs 7 CRR an RBI für das B-IPS sowie (b) mit der Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden der RZB in seiner Funktion als Vorsitzender des Risikorates des B-IPS, dass den Raiffeisen-Landesbanken jeweils die aufsichtsrechtliche Erlaubnis zur Abzugsbefreiung gemäß Art 49 Abs 3 lit b) CRR für deren Beteiligung an RBI erteilt wurde (zur Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingungen sind auch mit Wirksamkeit der Verschmelzung bedingte aufsichtsrechtliche Genehmigungen ausreichend); -----
- mit der Eintragung der vorgeschalteten Verschmelzung in das Firmenbuch; sowie -----
- mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung der **RZB** und durch die Hauptversammlung der **RBI**. -----

§ 9 Kosten und Abgaben

9.1 Begünstigungen des UmgrStG

Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen. -----

9.2 Grundstücke

Die übertragende Gesellschaft und ihre direkten Tochtergesellschaften besitzen die in Anlage ./4 angeführten Grundstücke bzw. Grundstücken gleichgestellte Rechte. -----

9.3 Kosten

Alle übrigen mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) trägt die übernehmende Gesellschaft allein. Unterbleibt die Verschmelzung, tragen die beiden Gesellschaften die Kosten der Vorbereitung der Verschmelzung je zur Hälfte. -----

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes 10.1, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Notariatsaktsform. -----

10.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel). -----

10.3 Auf die gegenständliche Verschmelzung finden die Vorschriften des Artikel I UmgrStG Anwendung; die sich daraus ergebenden abgabenrechtlichen Begünstigungen werden für diese Verschmelzung in Anspruch genommen. Die Anwendung des UmgrStG gilt als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Vertrag das gelten soll, was zu den gemäß UmgrStG normierten Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verschmelzung gemäß Artikel I UmgrStG führt. -----

10.4 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. -----

10.5 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien. -----

10.6 RZB erteilt RBI Vollmacht, nach dem verschmelzungsbedingten Erlöschen von RZB sämtliche Erklärungen abzugeben sowie Schriftstücke und Eingaben, jeweils in der erforderlichen Form, zu unterfertigen, die nach alleiniger Entscheidung von RBI zweckmäßig sind, um die mit der Verschmelzung verfolgten Zwecke, insbesondere die Übertragung des Gesellschaftsvermögens der RZB, zu verwirklichen. Diese Vollmacht ist unbefristet und erlischt nicht durch die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch. -----

Wien, am 14.12.2016


Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft


Raiffeisen Bank International AG

Anlagen:

Verschmelzungsvertrag zwischen Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft und Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (Anlage ./1)

Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG (Anlage ./2)

Beteiligungsverhältnisse an RZB und Aufteilung der zu gewährenden Aktien an Aktionäre von RZB (Anlage ./3)

Grundstücke der übertragenden Gesellschaft und ihrer direkten Tochtergesellschaften (Anlage ./4)

ENTWURF
des
VERSCHMELZUNGSVERTRAGS

zwischen

Raiffeisen International Beteiligungs GmbH
mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Am Stadtpark 9
FN 294941 m

als übertragender Gesellschaft einerseits

und

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Am Stadtpark 9
FN 58882 t

als übernehmender Gesellschaft andererseits

Definitionen

- "AktG" = das österreichische Aktiengesetz in der geltenden Fassung; -----
- "BWG" = das österreichische Bankwesengesetz in der geltenden Fassung; -----
- „CRR“ = Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012; -----
- "GmbHG" = das österreichische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der geltenden Fassung; -----
- die "übernehmende Gesellschaft" oder die "RZB" = **Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft**, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 58882 t;-----
- die "übertragende Gesellschaft" oder die "RI Bet" = **Raiffeisen International Beteiligungs GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 294941 m;--

- die "RBI"** = **Raiffeisen Bank International AG**, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m; -----
- "UGB"** = das österreichische Unternehmensgesetzbuch in der geltenden Fassung; -----
- "UmgrStG"** = das österreichische Umgründungssteuergesetz in der geltenden Fassung; -----
- die "Verschmelzung"** = die Verschmelzung gemäß diesem Vertrag;-----
- der "Verschmelzungstichtag"** = der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG und gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG, nämlich der 30.06.2016;-----

Einleitung

- A. Es ist beabsichtigt, die übertragende Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG zum Stichtag 30.06.2016, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen (Schritt 1 des Umgründungsplans, Anlage ./1). -
- B. Weiters ist beabsichtigt, die **RZB** (samt dem aufgrund dieser Verschmelzung übertragenen Vermögen) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die **RBI** durch Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen (Schritt 2 des Umgründungsplans, Anlage ./1). Die gegenständliche Verschmelzung ist ein für die nachfolgende beabsichtigte Verschmelzung auf die **RBI** vorbereitender Schritt. -----
- C. Da die gegenständliche Verschmelzung sowie die Verschmelzung der **RZB** auf **RBI** gemäß Punkt B. jeweils zum Stichtag 30.06.2016 erfolgen sollen und teilweise dasselbe Vermögen betreffen, liegt diesem Verschmelzungsvertrag der im Sinne des § 39 UmgrStG erstellte Umgründungsplan zugrunde, der diesem Vertrag in Abschrift als Anlage ./1 angeschlossen ist und auf den hiermit ausdrücklich Bezug genommen wird. -----

§ 1 Firma und Sitz

der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

1.1 Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen International Beteiligungs GmbH**. -----

Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien. -----

1.2 Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft**. -----

Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien. -----

1.3 Stammkapital Raiffeisen International Beteiligungs GmbH

Das Stammkapital der **RI Bet** beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze geleistet. Als alleiniger Gesellschafter ist im Firmenbuch die **RZB** mit einem Geschäftsan-

teil im Nennbetrag von EUR 1.000.000 eingetragen. Das wesentliche Vermögen von **RI Bet** ist deren Beteiligung an der **RBI** von rund 60,7 % (sechzig komma sieben Prozent) des Grundkapitals und der Stimmrechte an der **RBI**. -----

1.4 Grundkapital Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

Das Grundkapital der **RZB** beträgt EUR 492.466.422,50, das in 6.776.750 Stück auf Namen lautende Stammaktien zerlegt ist. -----

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung

RI Bet als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **RZB** als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "**Verschmelzung**"). -----

2.2 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird der Zwischenabschluss der **RI Bet** zum 30.06.2016 als Schlussbilanz im Sinne von § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese Schlussbilanz (bestehend aus Bilanz und Anhang zur Bilanz) wird diesem Vertrag nicht als Beilage angeschlossen, sondern der Firmenbuchanmeldung beigelegt. -----

2.3 Verschmelzungstichtag

Der 30.06.2016 wird im Folgenden als der "**Verschmelzungstichtag**" bezeichnet und ist der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die **RI Bet** als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der **RI Bet** auf die **RBI** übergegangen. -----

2.4 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat, einschließlich der oben in 1.3 beschriebenen Beteiligung an der **RBI**, auf die

RZB über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind. -----

2.5 **Buchwertfortführung**

Die Verschmelzung findet unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Abs 2 UGB der übertragenden Gesellschaft bei der übernehmenden Gesellschaft statt. -----

2.6 **Positiver Verkehrswert**

Die **RI Bet** und die **RZB** haben jeweils einen positiven Verkehrswert (die **RZB** auch ohne Berücksichtigung des Beteiligungsansatzes an der **RI Bet**). In der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 ist ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausgewiesen. Durch das höhere gebundene Kapital der **RZB** im Verhältnis zur **RI Bet** wird den von der Judikatur geforderten Kapitalerhaltungs- und Gläubigervorschriften ausreichend Genüge getan. Ein kapitalherabsetzender Effekt ist mit gegenständlicher Verschmelzung nicht verbunden. Durch die gegenständliche Verschmelzung kommt der **RZB** jedenfalls ein positiver Verkehrswert zu. -----

§ 3 Umtauschverhältnis und Gegenleistung

3.1 **Keine Gewährung von Anteilen**

Da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist, hat gemäß § 224 Abs 1 Z 1 AktG eine Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft aus Anlass der Verschmelzung zu unterbleiben. -----

Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft wird sohin aus Anlass der Verschmelzung nicht erhöht. -----

Die übernehmende Gesellschaft gewährt aus Anlass der Verschmelzung keine Anteile. -----

3.2 **Umtauschverhältnis**

Im Hinblick auf die in 3.1 oben geschilderten Verhältnisse sind weitere Angaben über das Umtauschverhältnis und dessen Durchführung sowie über die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft entbehrlich (§ 220 Abs 2 Z 3 AktG) (siehe auch § 232 Abs 1 AktG). Bare Zuzahlungen werden in Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geleistet. -----

3.3 Gewinnberechtigung

Weiters sind im Hinblick auf die in 3.1 oben geschilderten Verhältnisse besondere Festsetzungen über den Zeitpunkt, von dem an die Anteile der übernehmenden Gesellschaft einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden Gesellschaft gewähren (§ 220 Abs 2 Z 4 AktG), entbehrlich (siehe auch § 232 Abs 1 AktG). -----

3.4 Sonderrechte

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt einzelnen ihrer Aktionäre bzw. Gesellschaftern besondere Rechte. Anteile mit Vorzugsrechten, Schuldverschreibungen oder Genussrechte iSd § 226 Abs 3 AktG oder ähnliche Rechte sind weder von der übertragenden Gesellschaft noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben. Von der **RZB** ausgegebenes Ergänzungskapital gemäß Bankwesengesetz oder gemäß CRR ist als ausschließlich gewinnabhängiges Instrument, das kein Recht auf Bezug von (oder Umtausch in) Aktien oder auf eine Substanzbeteiligung, sondern ausschließlich einen Anspruch auf Rückzahlung höchstens des Nennbetrags der jeweiligen Schuldverschreibung und die Leistung der vereinbarten Zinsen vermittelt, auch nach der Rechtsprechung kein Genussrecht gemäß § 226 Abs 3 AktG. Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 in Verbindung mit § 226 Abs 3 AktG sind daher nicht notwendig.-----

3.5 Besondere Vorteile

Aus Anlass der Verschmelzung wird keinem Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und keinem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft und keinem Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften ein besonderer Vorteil gewährt. Eine Prüfung der Verschmelzung durch einen Verschmelzungsprüfer findet nicht statt.-----

§ 4 Rechtsübergang

4.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle

Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände).-----

4.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens von **RI Bet** die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. -----

4.3 Prüfung Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2016 geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft geprüft und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem Verschmelzungstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben. -----

§ 5 Vollmacht

5.1 Übertragung des Vermögens

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiemit, jede für sich und beide gemeinsam, **Doktor Robert Kaukal**, geboren am 6 (sechsten) Juli 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), und **Magister Rudolf Gasser** geboren am 1. (ersten) November 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), jeweils einzeln, gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben. -----

Die Vollmacht gemäß diesem Abs 5.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch. -----

5.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiemit, jede für sich und beide gemeinsam, **Doktor Robert Kaukal**, geboren am 6 (sechsten) Juli 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), und **Magister Rudolf Gasser**, geboren am 1. (ersten) November 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), jeweils einzeln, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 5.2 erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch. -----

§ 6 Information des Aufsichtsrats

Festgehalten wird, dass der Aufsichtsrat der **RZB** von deren Vorstand schriftlich über die geplante Verschmelzung gemäß § 232 Abs 3 AktG informiert wurde. -----

Weiters wird festgehalten, dass die **RI Bet** keinen Aufsichtsrat hat. -----

§ 7 Vereinfachte Verschmelzung durch Aufnahme durch den Alleingesellschafter

7.1 Unterbleiben der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft

Die Zustimmung der Generalversammlung der **RI Bet** ist gemäß § 234 iVm § 232 Abs 1a AktG nicht erforderlich, da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist. -----

7.2 Entfall der Verschmelzungsberichte

Der Verschmelzungsbericht der Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft gemäß § 220a AktG und der Verschmelzungsbericht des Vorstands der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 220a AktG ist gemäß § 234 iVm § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich, da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist. -----

7.3 Entfall der Verschmelzungsprüfung

Eine Verschmelzungsprüfung durch Verschmelzungsprüfer der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 220b AktG ist gemäß

§ 234 iVm § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich, da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist. -----

7.4 Entfall der Prüfung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft

Eine Prüfung sowie Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 220c AktG ist gemäß § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich, da die **RZB** alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** ist. -----

7.5 Verzicht auf die Aufnahme von Bedingungen für eine Barabfindung

Die **RZB** als alleiniger Gesellschafter der **RI Bet** hat mit schriftlicher Erklärung auf die Angaben im Verschmelzungsvertrag über die Bedingungen der Barabfindung gemäß § 234b Abs 1 AktG, die Anteilsinhabern der **RI Bet** von der **RZB** oder einem Dritten angeboten wird sowie auf ihr Recht auf Barabfindung gemäß § 234b Abs 2 und 3 AktG verzichtet.-----

§ 8 Bewilligungserfordernisse, aufschiebende Bedingung

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Verschmelzung gemäß § 21 Abs 3 iVm § 21 Abs 1 Z 7 BWG der Zustimmung der Finanzmarktaufsicht bedarf. -----

Dieser Verschmelzungsvertrag ist aufschiebend bedingt-----

- mit der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht gemäß § 21 Abs 1 Z 7 BWG;
- mit der Erteilung der aufsichtsrechtlichen Erlaubnis gemäß Art 113 Abs 7 CRR an RBI für das B-IPS (auch eine durch die Eintragung der Verschmelzung der RZB auf RBI bedingte Bewilligung erfüllt diese Bedingung); -----
- mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung der RZB. -----

§ 9 Kosten und Abgaben

9.1 Begünstigungen des UmgrStG

Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen. -----

9.2 Grundstücke

Die übertragende Gesellschaft besitzt keine Grundstücke oder Grundstücken gleichgestellte Rechte. -----

9.3 Mietverträge

Die übertragende Gesellschaft hat keine Bestandverträge abgeschlossen.-----

9.4 Kosten

Alle übrigen mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) trägt die übernehmende Gesellschaft allein.-----

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes 10.1, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Notariatsaktsform. -----

10.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel). -----

10.3 Auf die gegenständliche Verschmelzung finden die Vorschriften des Artikel I UmgrStG Anwendung; die sich daraus ergebenden abgabenrechtlichen Begünstigungen werden für diese Verschmelzung in Anspruch genommen. Die Anwendung des UmgrStG gilt als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Vertrag das gelten soll, was zu den gemäß UmgrStG normierten Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verschmelzung gemäß Artikel I UmgrStG führt. -----


10.4 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. -----

10.5 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien. -----

Wien, am 14. 12. 2016



Raiffeisen International
Beteiligungs GmbH



Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft

Anlagen:

Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG (Anlage./1)

UMGRÜNDUNGSPLAN

gem. § 39 UmgrStG

festgelegt

zwischen

**Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 58882 t**

und

**Raiffeisen International Beteiligungs GmbH
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 294941 m**

und

**Raiffeisen Bank International AG
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 122119 m**

Präambel

- a) Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 58882 t (im Folgenden „RZB“) ist Alleingesellschafterin der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH (im Folgenden „RI Bet“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 294941 m.
- b) RI Bet ist mit 177.847.115 (rund 60,7 %) Stammaktien an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 122119 m (im Folgenden „RBI“) beteiligt.
- c) Die Parteien haben folgende Umgründungen bzw. Maßnahmen in Aussicht genommen:
 - a) Verschmelzung der RI Bet als übertragende Gesellschaft up-stream zur Aufnahme in die RZB als übernehmende Gesellschaft zum 30.06.2016 (Schritt 1)

und

- b) Verschmelzung der RZB (samt dem aufgrund der vorangehenden Verschmelzung übertragenen Vermögen) down-stream in RBI als übernehmende Gesellschaft zum 30.06.2016 (Schritt 2).

Die Parteien schließen daher für die genannten Umgründungsschritte folgenden Umgründungsplan:

1. Umgründungsschritte

1.1 Up-stream Verschmelzung gemäß Art I UmgrStG der RI Bet auf RZB zum 30.06.2016

Als 1. Schritt soll die RI Bet als übertragende Gesellschaft up-stream mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf RZB als übernehmende Gesellschaft ohne Erhöhung des Grundkapitals der RZB gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 bis 101 GmbHG iVm §§ 219 bis 233 AktG und Art I UmgrStG verschmolzen werden.

Diese Verschmelzung erfolgt mit Wirkung zum Stichtag 30.06.2016, 24:00 Uhr unter Fortführung der unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. I UmgrStG.

1.2 Down-stream Verschmelzung gemäß Art I UmgrStG der RZB auf RBI zum 30.06.2016

Als 2. Schritt soll die RZB (einschließlich des Vermögens der RI Bet) als übertragende Gesellschaft down-stream mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf RBI als übernehmende Gesellschaft, jedoch unter Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft gemäß §§ 219 ff AktG verschmolzen werden.

Diese Verschmelzung erfolgt ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag 30.06.2016, 24:00 Uhr unter Fortführung der unternehmens- und steuerrechtlichen Buchwerte und unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. I UmgrStG.

Die von RZB gehaltenen Aktien an RBI werden aufgrund dieser Verschmelzung gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB ausgekehrt und somit ex lege an die Aktionäre der RZB übertragen. Weiters wird zur Durchführung dieser Verschmelzung das Grundkapital der RBI erhöht, damit die restliche Abfindung der Aktionäre der RZB – entsprechend dem zwischen RZB und RBI im Verschmelzungsvertrag festgelegten Umtauschverhältnis – aus einer Kapitalerhöhung durch Gewährung neuer Aktien der RBI an die Aktionäre der RZB gedeckt werden kann.

Bei 6.776.750 Stück Aktien der RZB resultiert das Umtauschverhältnis in einer Gesamtabfindung der Aktionäre der RZB von insgesamt 213.807.698 Stück Aktien an der RBI, die durch zwei Teilkomponenten besteht:

- a) die von RZB (nach Verschmelzung mit RI Bet, Schritt 1) gehaltenen 177.847.115 Aktien an RBI werden gemäß § 224 Abs 3 AktG im Wege der Anteilsdurchschleusung zur teilweisen Abfindung der Aktionäre der RZB ausgekehrt und ex lege an die Aktionäre der RZB übertragen;
- b) weiters wird die RBI im Rahmen der Kapitalerhöhung 35.960.583 Stück auf den Inhaber lautende junge Aktien (Verschmelzungsaktien) an der RBI gewähren; diese Verschmelzungsaktien entsprechen somit wirtschaftlich der Abfindung für das durch Verschmelzung auf RBI übertragenen Vermögen der RZB (unter Ausschluss der von RZB gehaltenen RBI-Aktien).

2. Mehrmals zu übertragendes Vermögen

Bei den oben genannten Umgründungsschritten wird dasselbe Vermögen ganz oder teilweise wie folgt mehrmals übertragen:

- Das Vermögen der RI Bet wird up-stream auf RZB übertragen.
- Das Vermögen der RZB wird down-stream auf RBI übertragen, wobei die von RZB (nach Verschmelzung mit RI Bet, Schritt 1) gehaltenen Aktien an RBI an die Aktionäre der RZB im Wege der Anteilsdurchschleusung gemäß § 224 Abs 3 AktG ausgekehrt und ex lege an die Aktionäre der RZB übertragen werden.

3. Gemeinsamer Stichtag der Umgründungsmaßnahmen

Sämtlichen in diesem Umgründungsplan beschriebenen Umgründungsmaßnahmen wird der 30.06.2016 als einheitlicher gemeinsamer Stichtag gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG und § 220 Abs 2 Z 5 AktG zugrunde gelegt („Verschmelzungstichtag“).

Die Vermögensübertragung der RZB auf die RBI gilt mit dem Beginn des auf den 30.6.2016 folgenden Tages als bewirkt.

In allen in diesem Umgründungsplan beschriebenen und umgründungssteuerrechtlich relevanten Verträgen wird auf den gegenständlichen Umgründungsplan Bezug genommen und diesen Verträgen beigelegt, der somit einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge darstellt. Dieser Umgründungsplan ist bereits am Tag der Beschlussfassung über den ersten in Punkt 1. angeführten Umgründungsschritt von allen beteiligten Gesellschaften gefasst worden.

4. Maßnahmen / Verträge und Schrittfolge

Die Reihenfolge der einzelnen Umgründungsmaßnahmen bzw. Verträge stellt sich dabei im Einzelnen dar, wie nachfolgend festgelegt. Die Verschmelzung der RI Bet mit RZB (Schritt 1) ist ein für die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) vorbereitender Schritt. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags zu Schritt 2 ist daher aufschiebend bedingt mit der Eintragung der Verschmelzung zu Schritt 1. Aufgrund der engen Verknüpfung der Verschmelzungen zu Schritt 1 und zu Schritt 2 und aufgrund der Tatsache, dass die Verschmelzung der RI Bet mit RZB (Schritt 1) von der Hauptversammlung der RZB und die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) sowohl von der Hauptversammlung der RZB als auch der Hauptversammlung der RBI mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht darüber hinaus (i) der Verschmelzungsvertrag zu Schritt 1 insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlung der RZB die Verschmelzung der RI Bet mit RZB (Schritt 1) mit der erforderlichen Mehrheit beschließt und (ii) der Verschmelzungsvertrag zu Schritt 2 insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RZB und RBI die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) mit der erforderlichen Mehrheit beschließen. Die Verschmelzung der RZB mit RBI (Schritt 2) soll daher auch erst dann durch Eintragung im Firmenbuch vollzogen werden, wenn die als Schritt 1 vorgesehene Verschmelzung durch Eintragung im Firmenbuch durchgeführt ist.

5. Sonstiges

Wenn eine der Bestimmungen in diesem Umgründungsplan unwirksam oder undurchführbar ist, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Umgründungsplans. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen und den Zielen dieses Umgründungsplans möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien vereinbaren insbesondere, dass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Umgründungsplan das gelten soll, was zu den gemäß Umgründungssteuergesetz normierten Voraussetzungen und zu den gewünschten Rechtsfolgen des Umgründungssteuerrechtes führt.

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Umgründungsplan vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien.

Wien, am 14.12.2016

Raiffeisen International Beteiligungs GmbH


Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft


Raiffeisen Bank International AG



Anlage ./3

Aktionär	Beteiligung an RZB		Anzahl der gemäß § 224 Abs 3 AktG auszukehrenden Aktien	Anzahl der zu gewährenden Verschmelzungsaktien	Beteiligung an RBI nach Verschmelzung	
	Aktienanzahl	%	Aktienanzahl	Aktienanzahl	Aktienanzahl	%
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.....	35.708	0,53	937.111	189.483	1.126.594	0,34
RLB NÖ – Wien Sektorbeteiligungs GmbH.....	2.318.822	34,22	60.854.510	12.304.747	73.159.257	22,24
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft.....	3.743	0,06	98.230	19.862	118.092	0,04
RLB OÖ Sektorholding GmbH	980.805	14,47	25.739.970	5.204.607	30.944.577	9,41
RLB OÖ Unternehmensbeteiligungs GmbH	7.353	0,11	192.970	39.018	231.988	0,07
Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband regGenmbH.....	14.375	0,21	377.253	76.280	453.533	0,14
RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH	354.100	5,22	9.292.900	1.879.019	11.171.919	3,40
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG.....	1.106	0,02	29.026	5.869	34.895	0,01
Raiffeisenverband Salzburg eGen	10	0,00	262	53	315	0,00
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband regGenmbH.....	14.150	0,21	371.349	75.086	446.435	0,14
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband regGenmbH.....	303.922	4,48	7.976.043	1.612.751	9.588.794	2,92
Posojilnica Bank eGen.....	2.404	0,04	63.090	12.757	75.847	0,02
Unternehmensbeteiligungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	314.482	4,64	8.253.177	1.668.788	9.921.965	3,02
RWA – Raiffeisen Ware Austria AG.....	162.444	2,40	4.263.134	862.003	5.125.137	1,56
HSE Beteiligungs GmbH.....	38.643	0,57	1.014.136	205.058	1.219.194	0,37
UNIQA Finanzbeteiligung GmbH.....	161.133	2,38	4.228.729	855.047	5.083.776	1,55
Raiffeisen Landesbank Steiermark AG	33.911	0,50	889.951	179.948	1.069.899	0,33
UNIQA Österreich Versicherungen AG.....	10.392	0,15	272.725	55.145	327.870	0,10
RLB Tirol Holding Verwaltungs GmbH	381.235	5,63	10.005.024	2.023.010	12.028.034	3,66
RLB Burgenland Sektorbeteiligungs GmbH	293.254	4,33	7.696.075	1.556.142	9.252.217	2,81
KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH	965.311	14,24	25.333.350	5.122.388	30.455.738	9,26
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.	379.447	5,60	9.958.100	2.013.522	11.971.622	3,64

Liegenschaften Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft							
Anteil	Einlagezahl (Blatt- nummer)	Katastralgemeinde/ Bezirksgericht	Grundstück(e) / grundstücksgleiche Rechte	Adresse	GrEStG	Steuer- tarif	Bemessungs- grundlage
10206/53940	1615	KG 01006 Landstraße BG Innere Stadt Wien	1357, 1377/2	Steingasse 11-13	§ 7 Abs 1 Z 2c	0,5 %	Grundstückswert
1/1	469	KG 01508 Oberdöbling, BG Döbling	637/10	Obkirchergasse 17 Sonnbergplatz 1	§ 7 Abs 1 Z 2c	0,5 %	Grundstückswert
1/1	17	KG 60504 Feistritzberg, BG Mürzzuschlag	221/1, 227	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	34	KG 60504 Feistritzberg BG Mürzzuschlag	210/1, 210/2, 210/3 220/1, 220/2, 221/2, 221/4, 221/5 172/4	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	38	KG 60504 Feistritzberg BG Mürzzuschlag	214 174	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	10	KG 60508 Hönigsberg BG Mürzzuschlag	40, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90	Hönigsberg 10 „Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	14	KG 60508 Hönigsberg BG Mürzzuschlag	133, 134, 135, 138, 140, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	32	KG 60508 Hönigsberg BG Mürzzuschlag	113, 115, 121, 125, 127	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	57	KG 60508 Hönigsberg BG Mürzzuschlag	165/1, 165/2, 165/3, 165/4, 165/5	Hönigsberg 17 „Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	21	KG 60515 Mitterberg BG Mürzzuschlag	166, 171, 172/3	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	24	KG 60515 Mitterberg BG Mürzzuschlag	147	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	45	KG 60515 Mitterberg BG Mürzzuschlag	172/1, 172/2, 175	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert

1/1	33	KG 60504 Feistritzberg BG Mürzzuschlag	.17/4, 194/4, 382/2, 382/4, 382/6, 384/3, 384/4, 395/1, 398/1, 399/1, 401/1, 401/2, 463/2	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	31	BG Mürzzuschlag, 60222 Malleisten	1/1, 1/4, 1/9	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	35	KG 60504 Feistritzberg BG Mürzzuschlag	221/3	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	44	KG 60515 Mitterberg BG Mürzzuschlag	8/1, 8/6, 9/1, 14, 17/1, 252/1, 256/1	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert
1/1	20	KG 60504 Feistritzberg BG Mürzzuschlag,	10/1, 10/2, 11, 12 187, 188, 189, 194/2, 194/5, 194/6, 199/1, 199/2, 199/3, 200, 201/1, 201/2, 202, 203, 205, 206/1, 206/2, 206/3, 207, 208/1, 208/2, 208/3, 209, 236/2, 237, 238, 240, 242, 243, 244, 245/1, 245/3247/1, 248, 257, 259	„Forstgut Langenwang“	§ 7 Abs 1 Z 3	3,5 %	Einheitswert

Liegenschaften RALT Raiffeisen Leasing GmbH & CoKG							
Anteil	Einlagezahl	Katastralgemeinde/ Bezirksgericht	Grundstück(e)	Adresse	GrEStG	Steuer- tarif	Bemessungs- grundlage
1/1	4367	KG 01006 Landstraße BG Innere Stadt Wien	386/7, 2998/23	Am Stadtpark 3	§ 7 Abs 1 Z 2c	0,5 %	Grundstückswert
	(203040/0)		Superädifikat	Am Stadtpark 3	§ 7 Abs 1 Z 2c	0,5 %	Grundstückswert

Liegenschaften RALT Raiffeisen-Leasing Gesellschaft mbH							
Anteil	Einlagezahl	Katastralgemeinde/ Bezirksgericht	Grundstück(e)	Adresse	GrEStG	Steuer- tarif	Bemessungs- grundlage
1/1	4173	KG 01006 Landstraße BG Innere Stadt Wien	2993/11	Invalidenstraße 10	§ 7 Abs 1 Z 2c	0,5 %	Grundstückswert
1/1	4374	KG 01006 Landstraße BG Innere Stadt Wien	877/14, 3204/7, 3204/9	Am Stadtpark 7 Am Stadtpark 9	§ 7 Abs 1 Z 2c	0,5 %	Grundstückswert